

Teilverzicht auf die Rückzahlung eines Darlehens an die Stiftung "Freunde des Zuger Kunsthauses"
Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 17. Februar 1998

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss Nr. 890 vom 26. November 1991 hat der Grosse Gemeinderat der "Stiftung Freunde des Zuger Kunsthauses" ein zinsloses Darlehen in der Höhe von Fr. 450'000.-- gewährt. Im Juni 1997 hat die Stiftung nun ein Gesuch um Erlass von Fr. 250'000.-- gestellt.

1. Ausgangslage

Im Mai 1990 wurde im „Hof“ an der Dorfstrasse in Zug das Zuger Kunsthaus eröffnet. Es präsentiert sich seither in der Liegenschaft „Hof“ in einem bauhistorisch wertvollen, durch qualitativ hochstehende zeitgenössische Ergänzungen vervollständigten Gebäude. Das Kunsthaus, welches sich bei den Besuchern eines regen Interesses erfreut, bietet ein grosses Ausstellungsangebot, Führungen und Begleitveranstaltungen an. Zudem steht vor allem für die Schulen ein kunstpädagogisches Programm zur Verfügung.

Trägerin des Kunsthauses ist die Stiftung "Freunde des Zuger Kunsthauses". Sie initiierte und tätigte seinerzeit den Kauf der Liegenschaft und beschaffte die Mittel für den Umbau und die Renovation. Zweck dieser Stiftung ist der Ausbau und die Förderung des Kunsthauses sowie der Sammlung der Zuger Kunstgesellschaft. Die Kunstgesellschaft ist Mieterin bei der Stiftung und betreibt das Haus.

Die Verantwortlichen des Kunsthauses haben in den vergangenen Jahren ausgezeichnete Arbeit geleistet. Das Haus hat sich regional und national, in jüngster Zeit auch international, einen Namen geschaffen, und es ist gelungen, zwischen den beiden benachbarten grossen Kunstmuseen in Zürich und Luzern einen eigenständigen Akzent zu setzen. Das Programm der vergangenen Jahre zeigt zudem, dass das Kunsthaus Zug neben international bedeutenden Künstlern auch Zuger Künstlerinnen und Künstlern als Forum dient. Seit der Eröffnung wurde das Kunsthaus von 66'100 Personen besucht.

Wegen der durch Renovation und Umbau des Kunsthauses entstandenen finanziellen Belastung der Stiftung ist diese seit einiger Zeit nicht mehr in der Lage, den im Stiftungszweck ausdrücklich umschriebenen Aufbau der Sammlung im notwendigen Mass voranzutreiben. Da die Stiftung beabsichtigt, sich in Zukunft wieder diesem Stiftungszweck zu widmen, gelangte der Stiftungsrat Mitte 1997 an den Regierungsrat und an den Stadtrat mit dem Begehren, einen Teil der vom Kanton und von der Stadt gewährten zinslosen Darlehen zu erlassen.

2. Zur Finanzierung des Zuger Kunsthauses

Der ursprüngliche Kostenvoranschlag rechnete für den Kauf der Liegenschaft im Hof, Zug, sowie für Renovationen und Umbau des Kunsthauses mit Aufwendungen von insgesamt Fr. 8'156'000.--:

Kaufpreis Liegenschaft	Fr. 2'650'000.--
Kosten für Renovation und Umbau	<u>Fr. 5'506'000.--</u>
Total	<u>Fr. 8'156'000.--</u>

Die effektiven Kosten für Renovation und Umbau waren allerdings deutlich höher: Sie beliefen sich auf insgesamt Fr. 7'600'000.--.

Die Mehrkosten von rund Fr. 2,1 Mio. wurden etwa zur Hälfte durch private Spenden finanziert. Für die restlichen Fr. 900'000.-- stellte die Stiftung gleichlautende Gesuche an Kanton und Stadt Zug um Zusatzbeiträge von Fr. 450'000.--.

Der Stadtrat hat dem Grossen Gemeinderat am 4. Oktober 1991 einen entsprechenden Antrag gestellt. In der Vorlage sind die Gründe, die zu den Mehrkosten führten, ausführlich beschrieben worden. Die ungenügende Kostenüberwachung und die damit einhergehende Kostenüberschreitung wurden vom Stadtrat und vom Grossen Gemeinderat entsprechend beanstandet.

Mit Beschluss Nr. 890 vom 26. November 1991 bewilligte der Grosse Gemeinderat anstelle eines Zusatzbeitrags ein zinsloses Darlehen in der Höhe von Fr. 450'000.--, rückzahlbar innert 10 Jahren. Gemäss Darlehensvertrag ist der Betrag von Fr. 450'000.-- ohne weitere Kündigung am 31. März 2001 zurückzuzahlen.

Die effektiven Kosten für den Kauf der Liegenschaft im Hof, Zug, sowie für Renovation, Umbau und Einrichtung des Kunsthauses beliefen sich letztlich auf insgesamt Fr. 10'250'000.--. Diese wurden wie folgt finanziert:

Stadt Zug ¹	Fr.	3'490'820.--
Kanton Zug ²	Fr.	3'490'820.--
Zinsloses Darlehen der Stadt Zug ³	Fr.	450'000.--
Zinsloses Darlehen des Kantons Zug ⁴	Fr.	450'000.--
durch die Stiftung bereitgestellte Mittel	Fr.	2'368'000.--
Total	Fr.	10'250'000.--

In der Zwischenzeit hat die Stiftung Rückzahlungen in der Höhe von Fr. 74'000.-- an die Stadt Zug geleistet.

3. Entschuldung der Stiftung

Im Laufe der Jahre hat sich gezeigt, dass die Stiftung ihrem Stiftungszweck trotz eines sorgsamem Umgangs mit ihren ausschliesslich aus eigener Kraft zusammengebrachten Mitteln nicht mehr in genügendem Masse Rechnung tragen kann, wenn die Darlehen von Stadt und Kanton vertragsgemäss zurückbezahlt werden. Die jährlichen Einnahmen der Stiftung belaufen sich auf rund Fr. 125'000.--, die zu ca. 50% aus Beiträgen einzelner Stiftungsmitglieder und Gönner stammen. Weitere Fr. 40'000.-- sind freiwillige Beiträge Dritter, Fr. 20'000.-- sind Mieteinnahmen der Abwartswohnung und der Kunstgesellschaft. Diese Mietzinseinnahmen werden durch den laufenden Unterhalt und die Instandhaltung der Gebäude aufgezehrt.

Der Stiftungsrat hat deshalb verschiedene Szenarien für eine vollständige Entschuldung der Stiftung ausgearbeitet. Aufgrund liquider Mittel im Umfang von Fr. 215'000.-- und noch offenen Darlehensschulden von Fr. 396'000.-- gegenüber dem Kanton bzw. Fr. 376'000.-- gegenüber der Stadt sieht der Stiftungsrat die Entschuldung der Stiftung in zwei Phasen vor:

1. Phase:	Zusätzliche Amortisationszahlung an den Kanton zur Angleichung der Darlehensschuld gegenüber der Stadt	Fr.	20'000.--
2. Phase:	teilweiser Erlass der Darlehensschuld durch die Stadt	Fr.	250'000.--
	teilweiser Erlass der Darlehensschuld durch den Kanton	Fr.	250'000.--
	Amortisationszahlung der Stiftung an die Stadt	Fr.	126'000.--
	Amortisationszahlung der Stiftung an den Kanton	Fr.	126'000.--

Nebst den bereits vorgenommenen Rückzahlungen von Fr. 54'000.-- an den Kanton und Fr. 74'000.-- an die Stadt leistet die Stiftung nach diesem Vorschlag an die

¹ Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 08.11.83 (Nr. 560) und 01.12.87 (Nr. 715)

² Kantonsratsbeschlüsse vom 22.12.83 (GS 24,673) und 25.02.88 (GS 23,123)

³ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 26.11.91 (Nr. 890)

⁴ Kantonsratsbeschluss vom 03.09.92 (GS 24,823)

geplante Entschuldung somit einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 272'000.--, Stadt und Kanton je Fr. 250'000.--.

Es darf erwartet werden, dass bei einer Entschuldung der Stiftung in Zukunft Projekte, Veranstaltungen und vor allem auch wieder eine angemessene Sammlungstätigkeit entwickelt werden kann. Der Stiftung ist es nicht möglich, die Entschuldung aus eigener Kraft zu realisieren. Sie ist zumindest teilweise auf die öffentliche Hand, im vorliegenden Fall auf Stadt und Kanton angewiesen. Die Bedeutung des Kunsthauses Zug für die Kultur in Stadt und Kanton, die qualitativ hochstehende Sammlung, die bereits getätigten Amortisationen und die Bereitschaft der Stiftung, das gesamte Vermögen zu einer weiteren Tilgungszahlung zu verwenden, rechtfertigen es, dem Gesuch der "Freunde des Zuger Kunsthauses" zu entsprechen und damit dem teilweisen Erlass des von der Stadt gewährten Darlehens zuzustimmen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, auf eine Rückzahlung des Darlehens an die Stiftung "Freunde des Zuger Kunsthauses" teilweise zu verzichten und dafür einen Zusatzbeitrag von Fr. 250'000.-- zu bewilligen.

Zug, 17. Februar 1998

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Romer

Albert Müller

Beilage:

Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 1123

BETREFFEND TEILVERZICHT AUF DIE RÜCKZAHLUNG EINES DARLEHENS
AN DIE STIFTUNG "FREUNDE DES ZUGER KUNSTHAUSES"

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1419 vom 17. Februar 1998

b e s c h l i e s s t :

1. Auf die Rückzahlung eines Darlehens an die "Stiftung Freunde des Zuger Kunsthauses" wird teilweise verzichtet.
2. Dafür wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein zusätzlicher Betrag von Fr. 250'000.-- bewilligt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 24. März 1998

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Felix Horber

Albert Müller

Referendumsfrist: 28. März - 27. April 1998